

07.05.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die für den öffentlichen Dienst der Länder zuständigen Tarifvertragsparteien haben mit Vereinbarung vom 9. März 2013 für ihre Tarifbeschäftigten eine Erhöhung der Tabellenentgelte ab 1. Januar 2013 um linear 2,65 Prozent und ab 1. Januar 2014 um weitere 2,95 Prozent beschlossen. Für die Auszubildenden ist zum 1. Januar 2013 anstelle der linearen Anhebung eine Erhöhung der monatlichen Ausbildungsentgelte um einen Festbetrag von 50 Euro vereinbart worden. Zum 1. Januar 2014 nehmen sie wie alle anderen Beschäftigten an der linearen Erhöhung von 2,95 Prozent teil.

Die für die Tarifbeschäftigten vereinbarten Erhöhungen sollen - gestaffelt - auch an die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung ausgezahlt werden; dies ist nur auf Grund einer gesetzlichen Regelung möglich.

Organisatorische Änderungen in der Landesverwaltung machen die Neuausbringung und Streichung von Ämtern im Landesbesoldungsgesetz notwendig. Die Fachleiterzulage für Lehrkräfte ist seit über 30 Jahren nicht mehr angepasst worden und wird damit der Bedeutung dieser Funktion nicht mehr gerecht.

B Lösung

Mit dem Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die für die Tarifbeschäftigten der Länder vereinbarte Erhöhung des Tabellenentgelts - gestaffelt - auf den Beamtenbereich in Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

Datum des Originals: 07.05.2013/Ausgegeben: 10.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit der Staffelung der Übernahme der Tarifeinigung (für alle Anwärtinnen und Anwärter sowie die Beamtinnen, Beamte, Pensionärinnen und Pensionäre der Besoldungsordnung A bis Besoldungsgruppe A 10 1:1, für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 zu 1 Prozent in 2013 und weiteren 1 Prozent in 2014) hat die Landesregierung eine Lösung gefunden, die einerseits allen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfängern auch weiterhin eine amts-angemessene Lebensführung im Vergleich insbesondere zu entsprechenden Tarifbeschäftigten gewährleistet, andererseits in dieser Form notwendig ist, um der grundgesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich entsprechen zu können, der ab 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten erfolgen muss. Da der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des Landeshaushalts über 40 Prozent (einschließlich Hochschulen, Universitätskliniken, Landesbetrieben und Sondervermögen) ausmacht, kann auch dieser Bereich bei einer umfassenden Überprüfung aller Ausgaben nicht ausgeklammert werden.

Im Landesbesoldungsgesetz werden notwendige Anpassungen an die strukturellen Änderungen beim Landesbetrieb Geologischer Dienst sowie redaktionelle Anpassungen beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie beim Landesinstitut für Arbeit und Gesundheit vorgenommen. Die Fachleiterzulage für Lehrkräfte in der Lehrerfortbildung wird angemessen erhöht.

C Alternativen

Keine.

Ziel der Landesregierung ist es, im Interesse des gesamten Landes auch in schwierigen finanziellen Zeiten die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen zu halten und weiterhin Beschäftigung im Öffentlichen Dienst, eine sozial gerechte Politik und eine Politik für gute Bildung, Familien, Vorbeugung, leistungsfähige Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Deshalb hat sich die Landesregierung nach einem Abwägungsprozess für eine zur Einhaltung der Schuldenbremse notwendige gestaffelte Anpassung entschieden.

D Kosten

Die Anpassungen der Dienst - und Versorgungsbezüge führen zu Haushaltsmehraufwendungen im Land in Höhe von 166 Mio. Euro in 2013 und von jeweils 342 Mio. Euro in den Folgejahren. Die Anpassung der Fachleiterzulage führt zu Haushaltsmehraufwendungen in Höhe von 1,3 Mio. Euro jährlich.

Die mit der Anpassung verbundenen Kosten erfordern keinen Nachtragshaushalt.

Die übrigen Maßnahmen im Besoldungsrecht führen insgesamt zu geringen Minderaufwendungen.

E Zuständigkeit

Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes treten Mehraufwendungen in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2013/2014 NRW)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und –beamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anpassung der Besoldung in den Jahren 2013 und 2014

(1) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A sowie die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) werden für die Beamtinnen und Beamten

1. der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab
1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab
1. Januar 2014 um 2,95 Prozent,
2. der Besoldungsgruppen A 11 und A 12
ab 1. Januar 2013 und ab 1. Januar
2014 um jeweils 1 Prozent erhöht.

(2) Für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden folgende Bezüge wie folgt erhöht:

1. ab 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und
ab 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent
 - a) der Familienzuschlag,
 - b) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch (*Datum, Fundstelle*),
 - c) die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom2013 (*Fundstelle*) sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
 - d) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774),
 - e) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798),

2. ab 1. Januar 2013 um 50 Euro und ab 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent die Anwärttergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen,
3. ab 1. Januar 2013 um 2,25 Prozent und ab 1. Januar 2014 um 2,51 Prozent der Auslandszuschlag und der Auslandskinderschlag.

(3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 3

Anpassung der Versorgung in den Jahren 2013 und 2014

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 für die dort aufgeführten Besoldungsbestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Bei Versorgungsbezügen, denen Grundgehaltssätze der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 zu Grunde liegen, werden die Grundgehaltssätze nach den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Sätzen erhöht. Im Übrigen gilt Satz 1 für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(2) Sofern bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Reformgesetzes Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist, wird diese entsprechend den Prozentsätzen für die Grundgehaltssätze nach § 2 Absatz 1 erhöht, die Grundlage der jeweiligen Versorgungsbezüge sind.

(3) Die Erhöhung des Betrages nach § 57 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom (*Datum, Fundstelle*) erfolgt entsprechend dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe gilt, die die Beamtin oder der Beamte jeweils am 1. Januar 2013 und am 1. Januar 2014 bezieht.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2013 um 54,33 Euro und ab 1. Januar 2014 um 55,93 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom (*Datum, Fundstelle*) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 4

Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach den §§ 2 und 3 geänderten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)

1. Die Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch *(Datum, Fundstelle)*, wird wie folgt geändert:

a) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 2.5 angefügt:

„2.5

(1) Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mit der Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenem Lehramt, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

(2) Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Stellenzulage unter der weiteren Voraussetzung, dass sie als Fachleiterinnen und Fachleiter allgemein auf Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden.

(3) Beträgt die Inanspruchnahme als Fachleiterin oder Fachleiter mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, wird die Zulage in voller Höhe gewährt, ansonsten in Höhe von zwei Dritteln. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Pflichtstundenermäßigung. Die Gewährung der Stellenzulage wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Einsatz als Fachleiterin oder Fachleiter aus zwingenden organisatorischen Gründen eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst nicht oder nur in geringem Umfang zulässt.“

- b) In der Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Kollegdirektor“ die Amtsbezeichnung „Ministerialrat - als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ³⁾“ eingefügt sowie den Fußnoten die Fußnote „³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“ angefügt.
- c) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit“ sowie bei der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor ²⁾“ der Spiegelstrich „ - Ministerialrat als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit - “ gestrichen und nach der Amtsbezeichnung „Leitender Polizeidirektor ¹⁾“ die Amtsbezeichnung „Ministerialrat - als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ³⁾“ eingefügt sowie den Fußnoten die Fußnote „³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“ angefügt.
- d) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung“ ersetzt.
- e) In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach der Amtsbezeichnung „Direktor – als Mitglied der Geschäftsführung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 oder B 3)“ die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst“ und „Direktor des Landeszentrums Gesundheit“ eingefügt.
- f) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst“ gestrichen.

- g) In der Rubrik „Künftig wegfallende Ämter“ wird in der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Arbeitsschutz“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit“ ersetzt sowie in der Besoldungsgruppe B 5 die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst“ der Amtsbezeichnung „Rektor der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal“ vorangestellt.
2. In der Anlage 2 wird in der Rubrik „Zulagen“ nach der Angabe „nach Nr. 2.4 der Vorbemerkungen 95,53 Euro“ die Angabe „nach Nr. 2.5 der Vorbemerkungen 150,00 Euro“ eingefügt.

Artikel 2a **Änderung der Landeszulagenverordnung**

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 16. November 2009 (GV. NRW S. 584), wird aufgehoben.

Verordnung **über die Gewährung von Zulagen** **für Lehrkräfte mit besonderen** **Funktionen des Landes** **Nordrhein-Westfalen** **(Landeszulagenverordnung - LZuVO -)**

§ 1

(1) Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I, Sportlehrer, Realschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Sonderpädagogik, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachleiter in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage.

(2) Studienräte und Oberstudienräte, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachleiter in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Die Stellenzulage wird grundsätzlich nur gewährt, wenn diese Beamten als Fachleiter allgemein in Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden. Die Zulage wird auch gewährt, wenn zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Aus- und Fortbildungskapazi-

täten eine freigewordene Fachleiterstelle wieder besetzt werden muß, eine im Rahmen der Höchstgrenze der Fußnote 9 zu Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung ausgebrachte Planstelle für Studiendirektoren aber wegen haushaltsmäßiger Vorgaben nicht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Stellenzulagen betragen 76,69 Euro, wenn der Einsatz als Fachleiter den Beamten zu mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nimmt; die Inanspruchnahme bemißt sich nach der Pflichtstundenermäßigung. Ohne die Voraussetzung des Satzes 1 betragen die Stellenzulagen 51,13 Euro. Die Gewährung der Stellenzulage wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Einsatz als Fachleiter aus zwingenden organisatorischen Gründen eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst nicht oder nur in geringem Umfang zuläßt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 2 und 2a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit dem Gesetz soll die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2013 und 2014 geregelt werden. Außerdem sollen notwendige Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes vorgenommen werden.

I. Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2013 und 2014 erfordert eine gesetzliche Regelung, für die seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 die Länderparlamente zuständig sind.

Die Besoldung und die Versorgung sind zuletzt zum 1. April 2011 um 1,5 Prozent und zum 1. Januar 2012 um 1,9 Prozent linear zzgl. eines Sockelbetrages von 17 Euro/mtl. verbessert worden.

Das für die Tarifbeschäftigten des Landes am 9. März ausgehandelte Tarifiergebnis betreffend die Höhe des Entgelts für die Jahre 2013 und 2014 (ab 01. Januar 2013 Erhöhung des Tabellenentgelts um linear 2,65 Prozent, für Auszubildende um einen Festbetrag von 50 Euro, ab 1. Januar 2014 weitere Erhöhung des Tabellen- und Ausbildungsentgelts um linear 2,95 Prozent) soll auf den Beamtenbereich der Besoldungsordnung A für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 zeit- und wirkungsgleich und für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 teilweise (ab 1. Januar 2013 und ab 1. Januar 2014 jeweils 1 Prozent lineare Erhöhung) durch eine entsprechende Erhöhung der Grundgehälter übertragen werden. Die übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, R, C, H und W erhalten keine Anpassung ihres Grundgehalts. Für weitere Besoldungsbestandteile - wie z.B. für die allgemeine Stellenzulage, den Familienzuschlag, die Amtszulagen, die Auslandszuschläge, einige Mehrarbeitsvergütungsbeträge und Erschwerungszulagenbeträge - soll das Tarifiergebnis für alle Besoldungsgruppen aller Besoldungsordnungen in vollem Umfang übertragen werden. Auch die Ausbildungsvergütungen im Beamtenbereich (Anwärtergrundbeträge und Unterhaltsbeihilfen) sollen wie im Tarifbereich erhöht werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurde die sogenannte Schuldenbremse im Grundgesetz verankert. Diese schreibt im Wesentlichen vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne die Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind (vgl. die Artikel 109 und 115 GG). Die Schuldenbremse wird im Jahr 2020 zwingendes Recht sein (vgl. Artikel 143 d GG). Die Notwendigkeit einer Konsolidierung des Landeshaushalts ist damit unabweisbar. Da der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des Landeshaushalts über 40 Prozent (einschließlich Hochschulen, Universitätskliniken, Landesbetrieben und Sondervermögen) ausmacht, kann dieser Bereich nicht ausgeklammert werden.

Der Abwägungsprozess hat einerseits die im Grundgesetz festgelegte und auch für das Land verbindliche Regelung zur Schuldenbremse und andererseits die zur Alimentation der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entwickelten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in einen für eine weitgehende Verwirklichung beider Forderungen des Grundgesetzes möglichst schonenden Ausgleich zu bringen.

Da die Personalausgaben den mit Abstand größten Ausgabenblock des Landeshaushalts darstellen, mussten sie in eine nachhaltige und verantwortungsvolle Haushaltskonsolidierung einbezogen werden. Eine wirkungs- und zeitgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses auf alle Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wäre unausweichlich mit einem erheblichen Personalabbau und darüber hinaus mit längeren Arbeitszeiten, Beförderungsstopps oder einer weiteren Kürzung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) verbunden gewesen. Eine zeitlich verzögerte Übertragung des Tarifiergebnisses hätte lediglich eine einmalige, nicht jedoch eine auf Dauer gerichtete Haushaltsentlastung zur Folge. Eine auch denkbare gekürzte Übernahme des Tarifiergebnisses auf den gesamten Beamtenbereich hätte die Bezieher unterer Einkommen stärker getroffen als die übrige Beamten- und Richterschaft.

Nach Überzeugung des Landesgesetzgebers erfüllt die Maßnahme das Alimentationsprinzip, wonach den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang und ihrer Verantwortung entsprechender und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards zu gewähren ist. Die Systematik der amtsangemessenen Besoldungsunterschiede wird durch die geplante einmalige Nichtanhebung der Bezüge der oberen Besoldungsgruppen nicht berührt, der Grundsatz einer dem Dienstrang und der Verantwortung entsprechenden amtsangemessenen Alimentation qualitativ weiterhin gewahrt.

Es wird weiterhin ein amtsangemessener Abstand zwischen den Besoldungsgruppen gewahrt. Ein Vergleich zwischen den Endgrundgehältern der relevanten Besoldungsgruppen A 10 (aktuell 3203,19 Euro) und A 11 (aktuell 3574,61 Euro) sowie A 12 (aktuell 3946,01 Euro) und A 13 (aktuell 4387,91) lässt das offensichtlich werden. Die Beträge nach den Erhöhungen für 2013 und 2014 betragen für A 10 dann 3385,07 Euro, für A 11 dann 3646,46 Euro und für A 12 zukünftig 4025,32 Euro sowie für A 13 weiterhin 4387,91 Euro. Der Abstand zwischen A 10 und A 11 beträgt dann 261,39 Euro und zwischen A 12 und A 13 362,59 Euro. Damit wird die unterschiedliche Wertigkeit der jeweiligen Funktion und der Bedeutung und Verantwortung des Amtes weiterhin hinreichend zum Ausdruck gebracht.

Mit der gestaffelten Umsetzung des Tarifabschlusses wird insbesondere allgemeinen Preissteigerungen Rechnung getragen, von denen die unteren Besoldungsgruppen bezogen auf ihre Besoldung und Versorgung deutlich stärker betroffen sind als die übrigen Besoldungsgruppen.

Die nach dem Besoldungsrecht vorgesehene Zuführung zur Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 Prozentpunkten wird vorgenommen.

II. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Aufgrund von zwischenzeitlichen organisatorischen Änderungen bei Landeseinrichtungen sind entsprechende Anpassungen und redaktionelle Änderungen in den Landesbesoldungsordnungen A und B vorzunehmen. Die Fachleiterzulage für Lehrkräfte in der Lehreraus- und -fortbildung wird angemessen angepasst.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1:

§ 1 konkretisiert den Personenkreis, für den die Dienst- und Versorgungsbezügeerhöhungen wirksam werden sollen.

Zu § 2:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Regelungen bestimmen Umfang und Zeitpunkt der Bezügeanpassungen in den Jahren 2013 und 2014 und legen die Besoldungsbestandteile fest, die von der linearen Erhöhung erfasst werden. Dies sind neben den aktuellen Grundgehaltssätzen in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 12 der Besoldungsordnung A (Absatz 1) nach Absatz 2 Nummer 1 u.a. der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage. Die Stundensätze für Mehrarbeit sowie einiger Erschwerniszulagen nehmen wegen ihrer Affinität zur Grundbezahlung ebenfalls an der Erhöhung teil (Nummer 1 d) und e)), ebenso die Anwärtergrundbeträge und die Unterhaltsbeihilfen (Absatz 2 Nummer 2). Der geringere Erhöhungssatz für Auslandsbezüge nach Absatz 2 Nummer 3 (85 Prozent des Erhöhungssatzes) entspricht der Vorgehensweise bei den bisherigen Besoldungsanpassungen und trägt der Tatsache Rechnung, dass ein geringer Teil dieser Bezüge „lediglich“ immaterielle Mehrbelastungen ausgleicht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Rundungsvorschrift für das sich ergebende neue Zahlenwerk, das nach § 4 durch das Finanzministerium bekannt gemacht wird. Die Rundungsregelung für den Familienzuschlag der Stufe 1 soll die bei Anwendung der Konkurrenzregelung nach § 40 Absatz 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Halbierung des so genannten Ehegattenanteils erleichtern.

Zu § 3:

Mit den Regelungen des § 3 werden die Anpassungen der Dienstbezüge nach § 2 dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nachvollzogen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 überträgt die besoldungsrechtliche Erhöhung der Grundgehaltssätze ab 1. Januar 2013 und ab 1. Januar 2014 auf die in § 2 genannten Bezügebestandteile, die von der Erhöhung erfasst werden und Grundlage der jeweiligen Versorgungsbezüge sind. Da die Besoldungsgruppe A 1 weggefallen ist, wird in den Sätzen 2 und 3 erläutert, wie die Erhöhung der Versorgungsbezüge vorzunehmen ist, die auf der Grundlage der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 erfolgen.

Zu Absatz 2:

Mit dem Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) wurde die Anzahl der Dienstaltersstufen von 14 auf 12 verringert und die Steigerung in die nächsthöhere Dienstaltersstufe im Zweijahres-Rhythmus durch einen Rhythmus von zwei, drei und vier Jahren ersetzt. Verringerungen des Grundgehaltes aufgrund der Überleitung in das neue System wurden mit einer Überleitungszulage ausgeglichen. Sofern diese Überleitungszulage bei Eintritt in den Ruhestand noch nicht vollständig abgebaut ist, wird sie Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und nimmt an allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge teil.

Zu Absatz 3:

Die durch das Familiengericht im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung festgesetzten Beträge erhöhen sich bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge entsprechend. Da es keine Zahlfälle mehr gibt, denen Versorgungsbezüge in festen Beträgen zugrunde liegen, bestimmt Absatz 3, wie diese Beträge zu erhöhen sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine in das Grundgehalt eingebaute allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Ihr Grundgehalt ist daher um den aktuellen (fiktiven) Betrag dieser Zulage zu vermindern.

Zu § 4:

Die Regelung überträgt dem Finanzministerium die Bekanntgabe der erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Zu 1.

Zu a):

Die Fachleiterzulage für Lehrkräfte in der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in Höhe von 76,69 Euro ist in der Höhe seit über 30 Jahren unverändert geblieben. Hätte sie an linearen Besoldungsanpassungen teilgenommen, läge sie heute bei ca. 173,00 Euro. Die Anhebung auf 150,00 Euro trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu b) und c):

Die Beamtinnen und Beamten beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) tragen in NRW und den meisten anderen Ländern die bei den Ministerien gebräuchlichen Zusätze zu den Amtsbezeichnungen. Hierzu ist eine gesonderte Ausbringung in den Landesbesoldungsordnungen notwendig, da der LDI keine oberste Landesbehörde ist. Entsprechende Amtsbezeichnungen sind in den übrigen Besoldungsgruppen bereits vorhanden; für die Besoldungsgruppe A 16 wird dies noch redaktionell nachgezeichnet. Die in der Besoldungsgruppe B 2 versehentlich falsch ausgebrachte Amtsbezeichnung des Ministerialrats als Spiegelstrich beim Leitenden Direktor wird in diesem Zusammenhang korrigiert und damit richtig gestellt. Nach der Teilung und Umwandlung des früheren Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit kann eine Amtsbezeichnung in B 2 entfallen.

Zu d):

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener organisatorischer Änderungen bei dem Landesinstitut wird die Amtsbezeichnung des Leiters redaktionell angepasst.

Zu e) und f):

Nach einer Organisationsuntersuchung hat die Landesregierung beschlossen, die Leitungsämter beim Landesbetrieb Geologischer Dienst der geänderten Organisationsstruktur anzupassen und grundsätzlich um eine Besoldungsgruppe abzusenken. Parallel zur haushaltsrechtlichen Umsetzung ist das Amt daher für die künftige Stelleninhaberin / den künftigen Stelleninhaber in Besoldungsgruppe B 4 neu auszubringen und gleichzeitig in B 5 zu streichen. Da für den derzeitigen Stelleninhaber noch die bisherige Einstufung beibehalten werden muss, wird diese für die Übergangszeit in den künftig wegfallenden Ämtern ausgebracht. Für das neu errichtete Landeszentrum Gesundheit wird eine Amtsbezeichnung für die Leitungsstelle entsprechend der haushaltsrechtlichen Planstelle ausgebracht.

Zu g):

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen nach den Buchstaben d) und f).

Zu Artikel 2a

Die bisher aufgrund der Ermächtigung des § 78 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in § 1 der Landeszulagenverordnung geregelten Anspruchsvoraussetzungen wurden ohne inhaltliche Veränderungen unmittelbar in die Vorbemerkungen übernommen (vgl. Artikel 2 Nummer 1 a)) und sind daher in der Landeszulagenverordnung aufzuheben.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.